

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1913.

---

**Inhalt:** Nr. 102. Bekanntmachung, den zwischen Preußen und Sachsen wegen der Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preußischen Staatseisenbahnstrecken abgeschlossenen Staatsvertrag vom 6./25. August 1913 betr. S. 555. — Nr. 103. Bekanntmachung über die Anerkennung von Reisezeugnissen deutscher Schulen im Auslande. S. 557. — Nr. 104. Verordnung, die Feststellung der Quelle des Warmbades bei Wolfenstein als Heilquelle und des Schutzbereiches dieser Quelle betr. S. 561. — Nr. 105. Bekanntmachung, die Postordnung vom 20. März 1900 betr. S. 563. — Nr. 106. Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Landtagsausschusses zu Verwaltung der Staatsschulden. S. 566. — Nr. 107. Verordnung, die Krankenfürsorge für staatliche Beamte betr. S. 567. — Nr. 108. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung eines Amtsgerichts in Schöneck betr. S. 568. — Nr. 109. Verordnung, betr. die Anstellungsgrundsätze. S. 570. — Nr. 110. Verordnung, eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betr. S. 573.

---

## Nr. 102. Bekanntmachung,

den zwischen Preußen und Sachsen wegen der Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preußischen Staatseisenbahnstrecken abgeschlossenen Staatsvertrag vom 6./25. August 1913 betreffend;

vom 29. November 1913.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Regierung wegen der Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preußischen Staatseisenbahnstrecken unter dem 6./25. August 1913 ein Staatsvertrag abgeschlossen worden ist, wird dieser nach erfolgter Beiderseitiger Allerhöchster Ratifikation nachstehend unter ☉ hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 29. November 1913.

Die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten  
und der Finanzen.

Graf Bixthum v. Gsfstädt.

v. Seydewitz.

Thalheim.



Infolge Umgestaltung der Eisenbahnanlagen in und um Leipzig ist eine Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preußischen Staatseisenbahnstrecken erforderlich geworden. Zu diesem Behufe haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchstihren Ministerialdirektor Geheimen Rat Eckerich,  
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Dr. Böhme,  
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat v. Leipzig,  
Allerhöchstihren Oberfinanzrat Friedrich;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Heingmann,  
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Goetsch,  
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Dr. Schneider,  
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Dr. Sander.

Die Bevollmächtigten haben unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

#### Artikel I.

Die preußische Staatseisenbahnverwaltung zahlt an den Sächsischen Staat auf Grund von Artikel XII des Staatsvertrages vom 30. Juni 1884 (G.= u. B.=Bl. S. 298) eine feste Rente von jährlich 44 400 Mark, von denen nach Artikel 4 des Staatsvertrages vom 7./12. Juni 1895 (G.= u. B.=Bl. 1896 S. 67) 1030 Mark abgehen, und außerdem auf Grund von Artikel VIII des Staatsvertrages vom 24. Januar 1887 (G.= u. B.=Bl. S. 60) eine feste Rente von jährlich 2000 Mark, zusammen also 45 370 Mark jährlich. Dieses Pauschale von 45 370 Mark wird mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an auf 97 000 Mark erhöht. Der das bisherige Pauschale übersteigende Betrag ist für das Betriebsjahr 1912 alsbald nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zu zahlen. Für die späteren Betriebsjahre ist das erhöhte Pauschale jedesmal im Juli des nächstfolgenden Jahres zu zahlen. Im übrigen wird an den die gegenseitige Besteuerung der Staatseisenbahnen betreffenden Vereinbarungen, insbesondere auch hinsichtlich der Erhebung der Grundsteuer nichts geändert. Auch bewendet es bezüglich der Linie Blagwitz=Lindenau—Rippach=Poserna  
Markranstädt

bei den im Staatsvertrage vom 18. November 1892 (G. u. V. Bl. 1894 S. 129) und im Schlußprotokoll hierzu hinsichtlich der Besteuerung getroffenen Bestimmungen.

## Artikel II.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 6. August 1913.  
Dresden, den 25. August 1913.

(L. S.)	Elterich.	(L. S.)	Heintzmann.
(L. S.)	Dr. Böhme.	(L. S.)	Goetsch.
(L. S.)	v. Leipzig.	(L. S.)	Schneider.
(L. S.)	Friedrich.	(L. S.)	Sander.

---

## Nr. 103. Bekanntmachung

über die Anerkennung von Reisezeugnissen deutscher Schulen  
im Auslande;

vom 29. November 1913.

Nachdem die Bundesregierungen einheitliche Grundsätze für die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel vereinbart haben, werden diese nachstehend veröffentlicht.

Dresden, den 29. November 1913.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. Beck.

Graf.